

## Inhalt

7. 11. 2007	Verordnung über die Veränderungssperre 9-12/15 im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Niederschöneweide	586
13. 11. 2007	Erhaltungsverordnung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuchs für das Gebiet „Grüne Stadt“ im Bezirk Pankow von Berlin, Ortsteil Prenzlauer Berg 2130-3-112	587
20. 11. 2007	Verordnung über die angemessene Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals der Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) für das Jahr 2008 27-1-9	589
20. 11. 2007	Verordnung über die angemessene Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals der Berliner Wasserbetriebe (BWB) für das Jahr 2008 27-2-6	589
20. 11. 2007	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereichs Biesdorf-Süd vom 22. Dezember 1993 2130-3-29; 2130-3-29-a	590
20. 11. 2007	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XIV-157e im Bezirk Neukölln, Ortsteil Buckow	591
21. 11. 2007	Verordnung über die einstweilige Sicherstellung von Flächen in den Bezirken Mitte, Pankow und Reinickendorf von Berlin 791-1-161	592
23. 11. 2007	Verordnung über die Veränderungssperre 11-38/17 im Bezirk Lichtenberg, Ortsteil Fennpfuhl	593
13. 11. 2007	Veröffentlichung zum Bestand des Sondervermögens Immobilien des Landes Berlin 630-10	594

**Verordnung**  
**über die Veränderungssperre 9-12/15**  
**im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Niederschöneweide**

Vom 7. November 2007

Auf Grund des § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), in Verbindung mit § 13 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Für das Grundstück Schnellerstrasse 79 im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Niederschöneweide, für das das Bezirksamt neben anderen Grundstücken die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen hat, tritt eine Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuchs ein.

§ 2

Je ein Übersichtsplan mit den Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs der Veränderungssperre liegt zur kostenfreien Einsichtnahme beim Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, Abteilung Bauen und Stadtentwicklung, Stadtplanungsamt und Bau- und Wohnungsaufsichtsamt, aus.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 18 Abs. 3 BauGB)

wird hingewiesen.

§ 4

Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin geltend machen; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs wird die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist unbeachtlich. Die Beschränkung des Satzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 7. November 2007

Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin

Gabriele Schöttler

Rainer Hölm er

Bezirksbürgermeisterin

Bezirksstadtrat

**Erhaltungsverordnung**  
**gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuchs**  
**für das Gebiet „Grüne Stadt“**  
**im Bezirk Pankow von Berlin, Ortsteil Prenzlauer Berg**

Vom 13. November 2007

Auf Grund des § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), in Verbindung mit § 30 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für das in der anliegenden Karte mit einer geschlossenen Linie eingegrenzte Gebiet. Es wird begrenzt durch die Greifswalder Straße, Anton-Saefkow-Straße, Kniprodestraße und John-Schehr-Straße. Die Innenkante der geschlossenen Linie bildet die Gebietsgrenze. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Gegenstand der Verordnung

Bei städtebaulichen Umstrukturierungen bedürfen in dem in § 1 bezeichneten Gebiet der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen der Genehmigung. Die Genehmigung darf nur versagt werden, um einen den sozialen Belangen Rechnung tragenden Ablauf auf der Grundlage eines Sozialplans (§ 180 BauGB) zu sichern.

§ 3

Zuständigkeit

Die Genehmigung wird durch das Bezirksamt Pankow von Berlin erteilt.

§ 4

Verletzung von Vorschriften

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine Verletzung der im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthaltenen Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb von zwei Jahren oder
2. Mängel der Abwägung innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Pankow von Berlin geltend machen; der Sachverhalt,

der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Nach § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie des Abwägungsgebots nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage im Geltungsbereich dieser Verordnung ohne die dafür nach § 2 erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 des Baugesetzbuchs ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. 2 des Baugesetzbuchs mit einer Geldbuße belegt werden.

§ 6

Ausnahmen

§ 2 ist nicht auf Grundstücke anzuwenden, die den in § 26 Nr. 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Zwecken dienen, und nicht auf die in § 26 Nr. 3 des Baugesetzbuchs bezeichneten Grundstücke. Das Bezirksamt Pankow von Berlin unterrichtet die Bedarfsträger dieser Grundstücke von dieser Verordnung. Beabsichtigt ein Bedarfsträger dieser Grundstücke ein Vorhaben im Sinne von § 2, hat er dies dem Bezirksamt anzuzeigen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 13. November 2007

Bezirksamt Pankow von Berlin

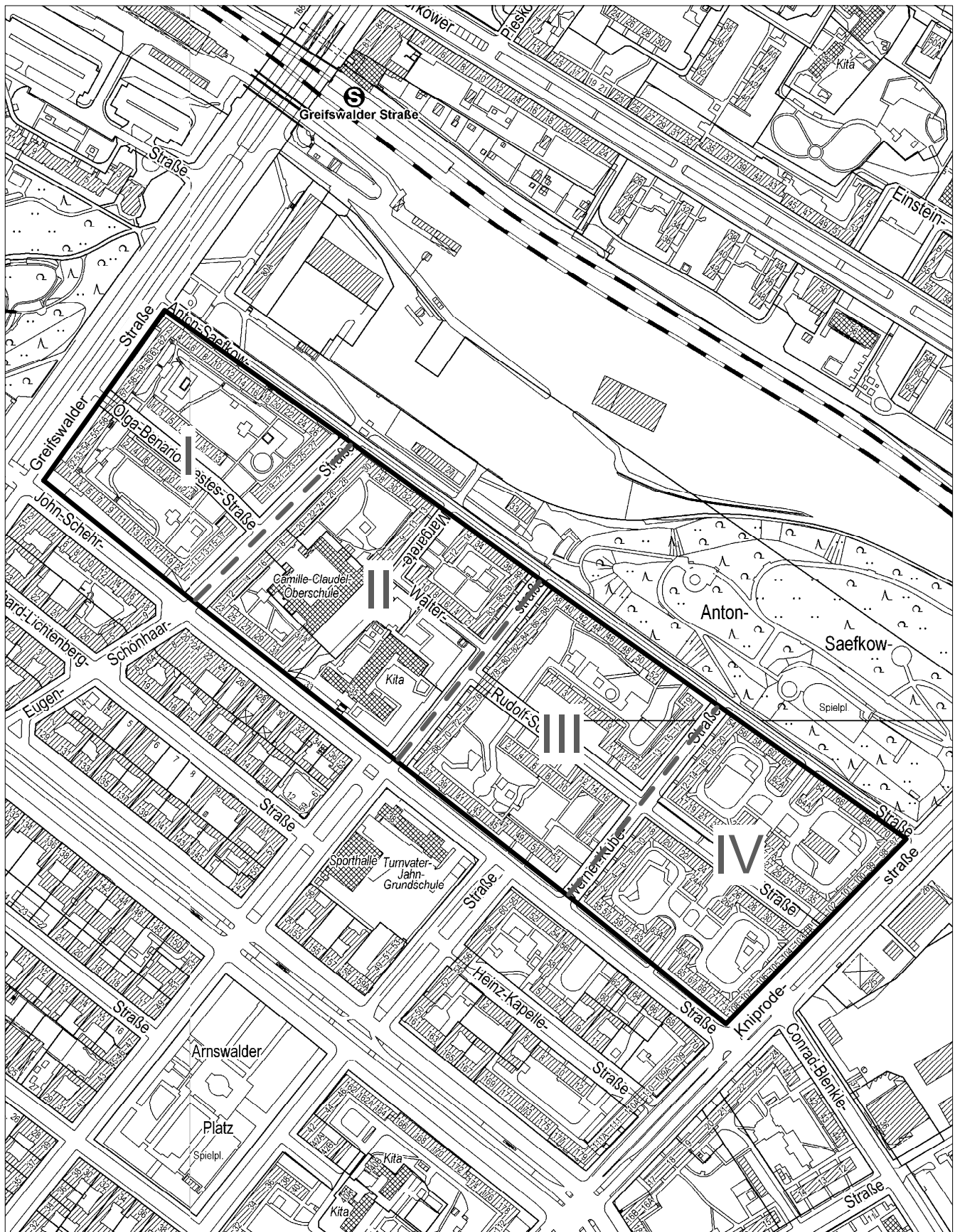
Matthias K ö h n e

Bezirks-  
bürgermeister

Michail N e l k e n

Bezirksstadtrat für Kultur,  
Wirtschaft und Stadtentwicklung

Geltungsbereich des Erlasses einer Erhaltungsverordnung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) zur Umstrukturierung des Gebietes „Grüne Stadt“ im Bezirk Pankow, Ortsteil Prenzlauer Berg



**Verordnung**  
**über die angemessene Verzinsung**  
**des betriebsnotwendigen Kapitals**  
**der Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) für das Jahr 2008**

Vom 20. November 2007

Auf Grund des § 16 Abs. 5 und 8 des Berliner Betriebe-Gesetzes vom 14. Juli 2006 (GVBl. S. 827) wird verordnet:

§ 1

Zinssatz

Das betriebsnotwendige Kapital der Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) ist, soweit verzinsbar, für das Jahr 2008 mit 7,77 vom Hundert zu verzinsen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 20. November 2007

Der Senat von Berlin

Klaus W o w e r e i t

Harald W o l f

Regierender  
Bürgermeister

Senator für Wirtschaft,  
Technologie und Frauen

---

**Verordnung**  
**über die angemessene Verzinsung**  
**des betriebsnotwendigen Kapitals**  
**der Berliner Wasserbetriebe (BWB) für das Jahr 2008**

Vom 20. November 2007

Auf Grund des § 16 Abs. 5 und 8 des Berliner Betriebe-Gesetzes vom 14. Juli 2006 (GVBl. S. 827) wird verordnet:

§ 1

Zinssatz

Das betriebsnotwendige Kapital der Berliner Wasserbetriebe (BWB) ist, soweit verzinsbar, für das Jahr 2008 mit 7,77 vom Hundert zu verzinsen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 20. November 2007

Der Senat von Berlin

Klaus W o w e r e i t

Harald W o l f

Regierender  
Bürgermeister

Senator für Wirtschaft,  
Technologie und Frauen

**Verordnung**  
**zur Aufhebung der Verordnung**  
**über die förmliche Festlegung des städtebaulichen**  
**Entwicklungsbereichs Biesdorf-Süd vom 22. Dezember 1993**

Vom 20. November 2007

Auf Grund des § 169 Abs. 1 Nr. 8 in Verbindung mit § 162 Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), in Verbindung mit § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Aufhebung der Rechtsverordnung

Die Verordnung über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereichs Biesdorf-Süd vom 22. Dezember 1993 (GVBl. 1994 S. 32), geändert durch Verordnung vom 14. März 2006 (GVBl. S. 285), wird aufgehoben.

§ 2

Unbeachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
3. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 und 2 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 3 innerhalb von zwei Jahren nach Verkündung dieser Verordnung gegenüber der für städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen zuständigen Senatsverwaltung schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 3 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 20. November 2007

Der Senat von Berlin

Klaus W o w e r e i t

Regierender  
Bürgermeister

Ingeborg J u n g e - R e y e r

Senatorin  
für Stadtentwicklung

**Verordnung**  
**über die Festsetzung des Bebauungsplans XIV-157e**  
**im Bezirk Neukölln, Ortsteil Buckow**

Vom 20. November 2007

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), in Verbindung mit § 6 Abs. 5 und mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan XIV-157e vom 22. August 2006 mit Deckblatt vom 24. November 2006 für die Grundstücke Töpchiner Weg 15/103, Drusenheimer Weg 72/150, Drusenheimer Weg 77 und Gerlinger Straße 51 im Bezirk Neukölln, Ortsteil Buckow, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Neukölln von Berlin, Abteilung Bauwesen, Fachbereich Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Neukölln von Berlin, Abteilung Bauwesen, Fachbereiche Stadtplanung und Bau- und Wohnungsaufsicht, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
  2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Neukölln von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 20. November 2007

Bezirksamt Neukölln von Berlin

B u s c h k o w s k y

Bezirksbürgermeister

B l e s i n g

Bezirksstadtrat

## Verordnung

### über die einstweilige Sicherstellung von Flächen in den Bezirken Mitte, Pankow und Reinickendorf von Berlin

Vom 21. November 2007

Auf Grund des § 23 des Berliner Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 9. November 2006 (GVBl. S. 1073) wird verordnet:

#### § 1

(1) Die in den Karten nach Absatz 2 gekennzeichneten Flächen werden zur Sicherung des Verfahrens der Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet, durch das die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und die besondere Bedeutung für die Erholung erhalten werden soll, einstweilig sichergestellt.

(2) Die für die Unterschutzstellung in Aussicht genommenen Flächen sind in Karten im Maßstab 1 : 5000, ausschnittsweise auch im Maßstab 1 : 1000, eingetragen, aus denen sich jeweils der räumliche Geltungsbereich der einstweiligen Sicherstellung ergibt. Diese Karten sind Bestandteil der Rechtsverordnung. Die Außenkanten der grün eingezeichneten Flächen bilden jeweils die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der einstweiligen Sicherstellung.

(3) Die Karten sind zur kostenfreien Ansicht beim Landesarchiv Berlin niedergelegt. Eine Ausfertigung der Karten kann bei der obersten und bei der örtlich zuständigen unteren Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege kostenfrei angesehen werden.

#### § 2

(1) Auf den Flächen im Sinne des § 1 ist es zur Sicherung des Verfahrens der Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet verboten, Handlungen vorzunehmen, die den Charakter des Gebietes verändern oder den in § 1 Abs. 1 genannten Erhaltungszielen zuwiderlaufen.

(2) Insbesondere ist es auf den Flächen im Sinne des § 1 verboten,

1. Anlagen zu errichten oder zu erweitern, auch solche, die einer Genehmigung nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht bedürfen,
2. Zäune und Einfriedungen jeder Art zu errichten,
3. Materialien oder Abfälle zu lagern, abzulagern oder die Flächen in sonstiger Weise zu verunreinigen,
4. außerhalb der als Straßen gewidmeten Verkehrswege oder außerhalb der jeweils besonders gekennzeichneten Wege mit durch Motorkraft angetriebenen Fahrzeugen zu fahren oder zu parken oder Container oder andere Behältnisse abzustellen,
5. Zelte, Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Einrichtungen auf- oder abzustellen.

#### § 3

(1) Zulässig sind

1. die bestimmungsgemäße Nutzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung der bestandsgeschützten Eisenbahnbetriebsanlagen, der öffentlichen Straßen und des „Berliner Mauerweges“, der Bösebrücke, des städtischen Friedhofs „Pankow VII“ und des Kinderbauernhofs „Pinke-Panke“,
2. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer „Panke“, „Nordgraben“ und des Rückhaltebeckens „Am Bürgerpark“,

3. das Betreten und Befahren des Gebietes, soweit dies in den Fällen der Nummern 1 und 2 zur bestimmungsgemäßen Nutzung oder ordnungsgemäßen Unterhaltung oder zur Abwehr oder Beseitigung von Gefahren erforderlich ist,
4. die ordnungsgemäße Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Sicherung der in § 1 Abs. 1 genannten Erhaltungsziele,
5. die Realisierung naturschutzrechtlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, welche der Verwirklichung der in § 1 Abs. 1 genannten Erhaltungsziele dienen,
6. der Bau der „Tangentialen Verbindung Nord“ zwischen dem Wilhelmsruher Damm und der Nordgrenze des einstweilig sichergestellten Gebietes einschließlich des Ausbaus der Kreuzungspunkte der „Tangentialen Verbindung Nord“ mit der Quickborner Straße und dem Wilhelmsruher Damm,
7. der Bau einer Straße von der Heinz-Brandt-Straße bis zum Wilhelmsruher Damm,
8. der Ausbau der Eisenbahnstrecke Berlin-Gesundbrunnen – Berlin-Frohnau und
9. der Wiederaufbau der Eisenbahnstrecke Berlin-Wilhelmsruh – Berlin-Rosenthal sowie der Bau eines Eisenbahnhaltdepotpunktes zwischen dem Wilhelmsruher Damm und der Quickborner Straße einschließlich seiner Anbindung an den sonstigen öffentlichen Personennahverkehr.

(2) Für die in Absatz 1 Nr. 6 bis 9 genannten Vorhaben ist durch Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sicherzustellen, dass Beeinträchtigungen des einstweilig sichergestellten Gebietes auf das unvermeidbare Maß beschränkt werden.

(3) Maßnahmen anderer Behörden und Dienststellen auf den Flächen im Sinne des § 1 sind mit der obersten Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege abzustimmen.

#### § 4

Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 18 des Berliner Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 eine verbotene Handlung vornimmt.

#### § 5

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, wenn bis zu diesem Zeitpunkt das Verfahren für die beabsichtigte Unterschutzstellung nicht eingeleitet ist. Ansonsten tritt sie mit Inkrafttreten der die Unterschutzstellung aussprechenden Rechtsverordnung nach § 18 des Berliner Naturschutzgesetzes, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Berlin, den 21. November 2007

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

Ingeborg Junge-Reyer



**Verordnung**  
**über die Veränderungssperre 11-38/17**  
**im Bezirk Lichtenberg, Ortsteil Fennpfuhl**

Vom 23. November 2007

Auf Grund des § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), in Verbindung mit § 13 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Für das Grundstück Weißenseer Weg 76 (Flurstück 4023) im Bezirk Lichtenberg, Ortsteil Fennpfuhl, für das das Bezirksamt neben anderen Flurstücken die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen hat, tritt eine Veränderungssperre gemäß § 14 des Baugesetzbuchs ein.

§ 2

Je ein Übersichtsplan mit den Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs der Veränderungssperre liegt zur kostenfreien Einsichtnahme beim Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Bauen, Umwelt und Verkehr, Amt für Planen und Vermessen, Fachbereich Stadtplanung, und im Bau- und Wohnungsaufsichtsamt, aus.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Baugesetzbuchs) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 18 Abs. 3 des Baugesetzbuchs)

wird hingewiesen.

§ 4

Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Lichtenberg von Berlin geltend machen; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs wird die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist unbeachtlich. Die Beschränkung des Satzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 23. November 2007

Bezirksamt Lichtenberg von Berlin

E m m r i c h

Bezirksbürgermeisterin

G e i s e l

Bezirksstadtrat für  
für Stadtentwicklung, Bauen,  
Umwelt und Verkehr

**Veröffentlichung**  
**zum Bestand des Sondervermögens Immobilien**  
**des Landes Berlin**

Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 4 des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens Immobilien des Landes Berlin vom 4. Dezember 2002 (GVBl. S. 357), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2006 (GVBl. S. 832), wird folgende Änderung des Sondervermögens veröffentlicht:

Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat mit Beschluss vom 13. September 2007 folgende Grundstücksteilfläche dem Sondervermögen zugeordnet:

**Teilfläche des Grundstücks Hartmannsweiler Weg 39, 45, 47 und 65**  
**Ecke Wilskistraße 78 in Berlin/Steglitz-Zehlendorf mit einer Größe von ca. 1 362,40 m<sup>2</sup>.**

Die Lage/Adresse des genannten Grundstückes wird unter Abschnitt A der Anlage (zu § 1 Abs. 2 Satz 1) entsprechend alphabetischer Reihenfolge hinter dem Grundstück Friedrichstraße 219 (Puttkamerstraße 13, 14, 15, 16) wie folgt eingefügt:

Lage/Adresse	Bezirk	Gemarkung	Flur	Flurstück	Grundstücksfläche in m <sup>2</sup>	Bemerkungen
Hartmannsweiler Weg 39, 45, 47 und 65 Ecke Wilskistraße 78	Steglitz-Zehlendorf	Zehlendorf	5	519	1 362,40	unvermessene Teilfläche, beschriebener Flächenverlauf: A;B;C;D;E;F;G;H;I;K;L; M;N;O;P;Q;R;S;T;U;V; W;X;Y;Z;AA;AB;AC;A (Anlage A 0 1)

Eine neue Anlage A 0 1, Berlin/Steglitz-Zehlendorf, Hartmannsweiler Weg 39, 45, 47 und 65 Ecke Wilskistraße 78, wird im Abschnitt A der Anlage (zu § 1 Abs. 2 Satz 1) vor Anlage A 0, Berlin-Charlottenburg-Wilmersdorf, Albrecht-Achilles-Straße 61–64, eingefügt.

Berlin, den 13. November 2007

Senatsverwaltung für Finanzen

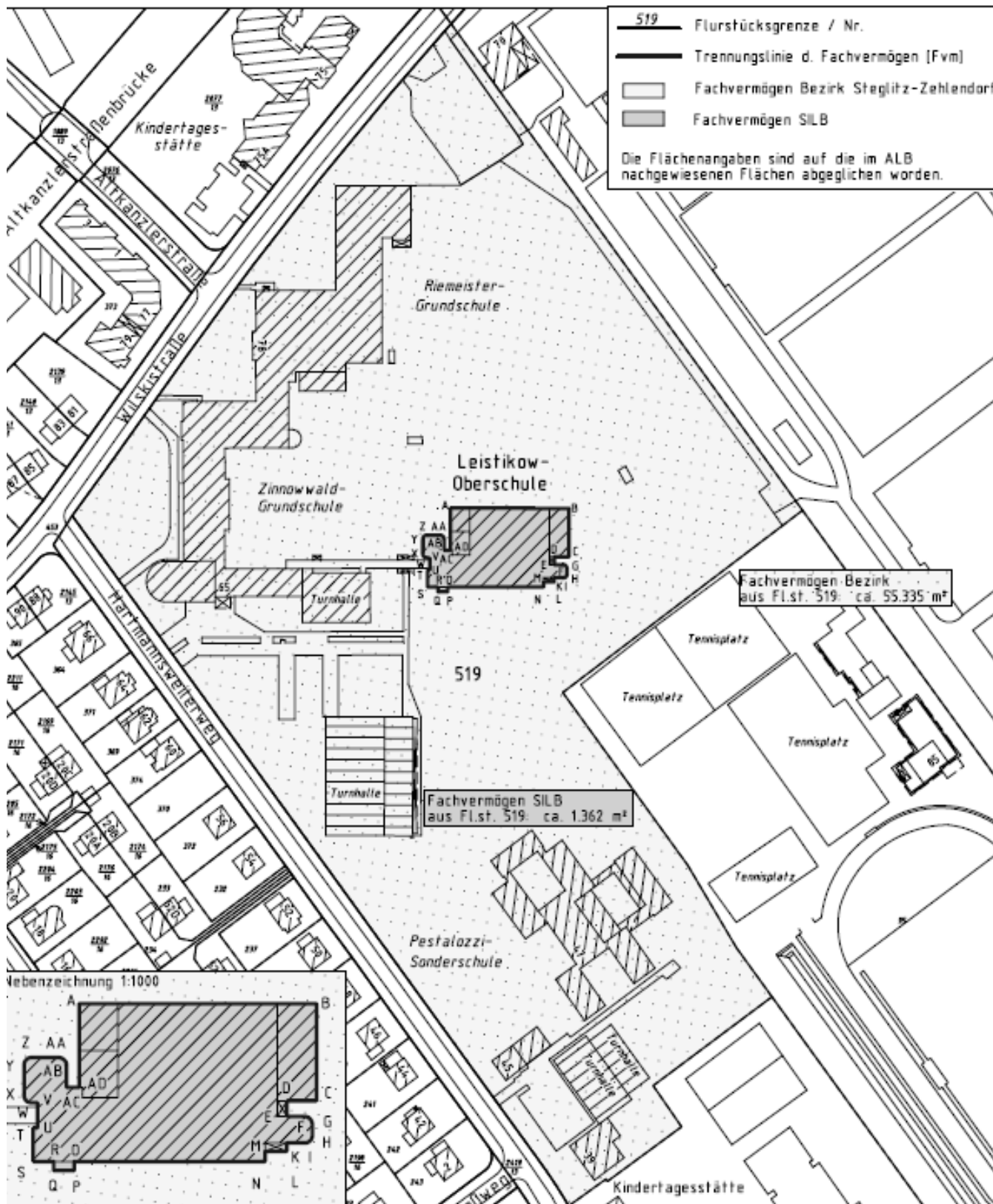
Im Auftrag

Dr. Reinhard Baumgarten

Anlage A 0 1  
Berlin-Steglitz-Zehlendorf,  
Hartmannsweiler Weg 39, 45, 47 und 65 Ecke Wilkistraße 78

### Hartmannsweilerweg 65

### Berlin – Steglitz - Zehlendorf



**Herausgeber:**

Senatsverwaltung für Justiz,  
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

**Redaktion:**

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin, Fernruf: 90 13 33 80, Telefax: 90 13 20 08

**Verlag und Vertrieb:**

Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin

Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin

Telefon: 6 61 84 84 oder 6 61 40 02; Telefax: 6 61 78 28

Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>

E-Mail: [kbvinfo@kulturbuch-verlag.de](mailto:kbvinfo@kulturbuch-verlag.de)

**Bezugspreis:**

vierteljährlich 13,30 € einschließlich 7 % Umsatzsteuer

bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.

Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.

Preis dieses Heftes 1,65 € zuzüglich Versandkosten

(Postbank Berlin, Konto Nr. 87 50 - 109, BLZ 100 100 10)

**Druck:**

H. Heenemann GmbH & Co., Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin